



# NR. 1063

01.12.2020

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum vom 14. Oktober 2020  
Seiten 3 - 7
2. Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum vom 3. Februar 2015 in der Fassung der Fünften Änderungsordnung vom 14. Oktober 2020  
Seiten 8 - 33

## **Fünfte Ordnung**

### **zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum**

Vom 14. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

#### **Artikel I**

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum vom 3. Februar 2015, die zuletzt am 30. April 2020 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1038), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 S. 1 wird zwischen den Worten „oder“ und „Standortsprechers“ das Wort „des“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 1 S. 1 werden zwischen den Worten „Unterstützung“ und „bei“ die Worte „bei der Wahlvorbereitung und“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 1 wird nach S. 3 eingefügt:  

„Über das Erlassen des Wahlausschreibens werden die Wählerinnen und Wähler zusätzlich in elektronischer oder elektronisch gestützter Form informiert; auf die Inhalte des Wahlausschreibens nach Abs. 2 S. 1 Nrn. 9, 12 und 16 soll dabei besonders hingewiesen werden.“

Der bisherige S. 4 wird zu S. 5.
4. In § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 wird zwischen dem dritten Komma und dem Wort „innerhalb“ der Wortlaut „oder unter Nutzung von vom Wahlvorstand näher bestimmter Systeme für eine elektronische oder elektronisch gestützte Übermittlung,“ eingefügt.
5. In § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 wird nach dem Wort „Unterschriften“ der Wortlaut „und erforderlichenfalls Informationen über das Verfahren nach § 12 Abs. 1 S. 2 sowie über dessen Ausgestaltung i. S. d. § 13 Abs. 2 S. 3,“ eingefügt.

6. In § 12 Abs. 1 wird nach S. 1 eingefügt:

„Der Wahlvorstand kann festlegen, dass die Einreichung ausschließlich oder alternativ in einer von ihm bestimmten elektronischen oder elektronisch gestützten Form erfolgt.“

7. In § 12 Abs. 2 erhält S. 2 folgende Fassung:

„Für den Fall, dass die paritätische Repräsentanz bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen trotz intensiver Bemühungen nicht erreicht werden kann, sind diese Bemühungen mindestens in Textform aktenkundig zu machen; zuständig ist die gegenüber dem Wahlvorstand nach § 13 Abs. 4 vertretungsberichtigte Person.“

8. In § 13 Abs. 2 S. 1 werden der Wortlaut „vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens“ und die Ziffer „25“ gestrichen.

9. In § 13 Abs. 2 wird nach S. 2 eingefügt:

„Im Falle des § 12 Abs. 1 S. 2 können an die Stelle der erforderlichen Unterzeichnung durch die Vorschlagenden und an die Stelle der erforderlichen Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten entsprechende elektronische oder in elektronisch gestützter Form übermittelte Erklärungen treten.“

10. § 13 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit der Angabe des Geschlechts und mit fortlaufenden Nummern oder mit einer Kombination aus der Angabe des Geschlechts und einer fortlaufenden Nummer zu versehen; Entsprechendes gilt für in elektronischer oder elektronisch gestützter Form eingereichte Wahlvorschläge. Sofern der Wahlvorstand die Verwendung von Vordrucken für Wahlvorschläge vorsieht, sind diese zu verwenden. Die Vordrucke werden vom Wahlbüro ausgegeben.“

11. § 13 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt und zugleich für die Dokumentation der Bemühungen im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Besetzung der Gremien zuständig ist; Entsprechendes gilt für in elektronischer oder elektronisch gestützter Form eingereichte Wahlvorschläge. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt bzw. zuständig, die oder der unabhängig von der Nummerierung an erster Stelle steht; bei elektronisch oder in elektronisch gestützter Form eingereichten Wahlvorschlägen gilt die- oder derjenige als berechtigt bzw. zuständig, deren oder dessen entsprechende elektronisch oder in elektronisch gestützter Form übermittelte Erklärung (Abs. 2 S. 3) als erste eingeht.“

12. In § 18 Abs. 1 wird der bisherige S. 2 zu Abs. 2 S. 1; der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wahlbekanntmachung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen und auf den Webseiten der Hochschule zu veröffentlichen sowie bei der Präsenzwahl zusätzlich in den Wahlräumen auszuhängen. Die Veröffentlichung auf den Webseiten und der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe. Über die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung werden die Wählerinnen und Wähler zusätzlich in elektronischer oder elektronisch gestützter Form informiert.“

13. § 20 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Grundsätzlich finden die Wahlen am festgelegten Wahltag und in der festgelegten Zeitspanne im bekanntgegebenen Wahlraum als Präsenzwahl statt. Wenn der Wahlvorstand es für zweckmäßig erachtet, kann er im Ganzen oder in Teilen ein reines Briefwahlverfahren durchführen; er kann dabei vorsehen, dass für die Teilnahme an dem Briefwahlverfahren von den Wahlberechtigten ein Antrag nach § 21 Abs. 1 zu stellen ist und für diesen Antrag eine bestimmte zu verwendende elektronische oder elektronisch gestützte Form festlegen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines nach Satz 2 im Ganzen vorgesehenen Briefwahlverfahrens tritt an die Stelle des festgelegten Wahltags ein vom Wahlvorstand festgelegter Termin, bis zu dem die Briefwahlunterlagen im Wahlbüro eingegangen sein müssen.“

14. In § 21 Abs. 1 S. 1 wird der Wortlaut „, oder auf elektronischem Wege“ ersetzt durch den Wortlaut „elektronisch oder in elektronisch gestützter Form“.

15. In § 21 Abs. 1 wird nach S. 1 ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Sofern der Wahlvorstand bei der nach § 20 Abs. 1 S. 2 vorgesehenen Briefwahl ein Antragsersfordernis festlegt und eine bestimmte elektronische oder elektronisch gestützte Form vorsieht, kann eine Antragsstellung in der Regel nur in dieser Form erfolgen.“

16. § 21 Abs. 1 S. 2 bis 6 werden zu Abs. 3 S. 1 bis 5; in S. 1 wird zwischen dem Wort „Antrag“ und dem Wort „muss“ die Worte „auf Briefwahl“ eingefügt; in S. 3 werden das Wort „größerer“ und der Wortlaut „und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe““ gestrichen und in S. 5 wird der Verweis auf S. 4 geändert in einen Verweis auf S. 3.

17. In § 21 werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 4 bis 6 und in Abs. 6 S. 1 werden zwischen dem Wort „Wahlvorstand“ und dem Wort „mit“ die Worte „oder das Wahlbüro“ eingefügt.

18. In § 22 Abs. 1 S. 1 wird „Tag, welcher“ ersetzt durch „Arbeitstag, der“.

19. In § 22 Abs. 2 S. 4 wird zwischen den Worten „Die“ und „Stimmzettel“ das Wort „ungültigen“ eingefügt.

20. § 26 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich oder in elektronischer oder elektronisch gestützter Form von ihrer Wahl; er kann das Wahlbüro hiermit beauftragen.“

21. § 26 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt zunächst als vorläufiges Wahlergebnis und nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 29 Abs. 1) erneut als endgültiges Wahlergebnis, nicht jedoch vor Abschluss einer eventuellen Wahlprüfung durch den Wahlausschuss des Senats (§ 29 Abs. 2). Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf den Webseiten der Hochschule sowie ein Aushang in dem Schaukasten für die Amtlichen Bekanntmachungen; die Bekanntmachung und der Aushang erstreckt sich über zwei Wochen.“

22. In § 26 Abs. 3 S. 1 wird das Wort „Je“ ersetzt durch das Wort „Eine“ und die Worte „jeweiligen Gremien und Organe und der“ werden gestrichen.

23. In § 36 Abs. 5 S. 1 werden der Wortlaut „fünf und höchstens“ und die Ziffer „25“ ersetzt durch das Wort „zwei“ und nach S. 1 wird ein neuer S. 2 mit dem Wortlaut „§ 12 Abs. 2 gilt nicht.“ eingefügt.

24. In § 37 Abs. 5 S. 2 werden die Worte „und höchstens“ und die Ziffer „25“ gestrichen.

25. In § 38 Abs. 5 S. 2 werden der Wortlaut „fünf und höchstens“ und die Ziffer „25“ ersetzt durch das Wort „zwei“.

26. In § 39 Abs. 4 S. 2 werden der Wortlaut „fünf und höchstens“ und die Ziffer „25“ ersetzt durch das Wort „zwei“.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30. November 2020 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 01.12.2020

Hochschule Bochum  
Der Präsident

gez. *Jürgen Bock*

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

# **Wahlordnung**

## **für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum**

Vom 3. Februar 2015

- in der Fassung der Fünften Änderungordnung vom 14. Oktober 2020 -

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), erlässt die Hochschule Bochum folgende Wahlordnung:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **Teil I - Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich

#### **Teil II - Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten**

- § 2 Durchführung der Wahlen; Mitgliedschaft in der Qualitätsverbesserungskommission; Amtszeit
- § 3 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe
- § 4 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten; Gruppenwahl
- § 5 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung
- § 6 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 7 Wahlausschuss des Senats
- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Unterstützung des Wahlvorstandes
- § 10 Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses
- § 11 Wahlausschreiben
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 14 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 15 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 16 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 17 Wahlsystem
- § 18 Wahlbekanntmachung
- § 19 Ausübung des Wahlrechts
- § 20 Wahlhandlung
- § 21 Briefwahl
- § 22 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 23 Wahlniederschrift
- § 24 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl
- § 25 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl

- § 26 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber; Benachrichtigung der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 27 Wahlwiederholung
- § 28 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit
- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 31 Eintritt von Ersatzmitgliedern; Nachwahlen

### **Teil III - Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans; Wahl der Mitglieder des Dekanats (Prodekaninnen und Prodekane; Studiendekanin oder Studiendekan)**

- § 32 Verfahren
- § 33 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 34 Wahl der Mitglieder des Dekanats
- § 35 Briefwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans oder der Mitglieder des Dekanats

### **Teil IV - Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung; Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche**

- § 36 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung
- § 37 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung; Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

### **Teil V - Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers**

- § 38 Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers des Standorts Velbert/Heiligenhaus

### **Teil VI - Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- § 39 Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

### **Teil VII - Mitgliederinitiative**

- § 40 Mitgliederinitiative der Hochschule
- § 41 Mitgliederinitiative des Fachbereichs

### **Teil VIII - Schlussbestimmungen**

- § 42 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **Teil I      Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der folgenden Organe und Gremien der Hochschule Bochum:

1. Senat,
2. Fachbereichsräte,
3. Dekaninnen und Dekane,
4. Prodekaninnen und Prodekane,
5. Gleichstellungsbeauftragte,
6. Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche,
7. Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche,
8. Standortsprecherinnen und Standortsprecher,
9. Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.

<sup>2</sup>Darüber hinaus regelt sie die Mitgliederinitiative der Hochschule und die Mitgliederinitiative der Fachbereiche.

## **Teil II      Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten**

### **§ 2 Durchführung der Wahlen; Mitgliedschaft in der Qualitätsverbesserungskommission; Amtszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen werden als verbundene Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten alle zwei Jahre gleichzeitig im Januar eines Jahres durchgeführt; der Wahlrhythmus und -termin gilt auch für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und die der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche. <sup>2</sup>Die Vorbereitung der Wahlen beginnt spätestens im November des Vorjahres.
- (2) <sup>1</sup>Die studentischen Wahlmitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden darüber hinaus nach Ablauf ihrer einjährigen Amtszeit neu gewählt.
- (3) (aufgehoben)
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und die der Standortsprecherin oder des Standortsprechers des Standorts Velbert/Heiligenhaus erfolgt alle vier Jahre zusammen mit den Wahlen gemäß Absatz 1.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der gewählten Gremien und Organe beginnt am jeweils am 1. März.

### **§ 3 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe**

- (1) <sup>1</sup>Die Gremien und Organe der Hochschule müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. <sup>2</sup>Auf die paritätische Repräsentanz soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen geachtet werden.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Gremien oder Organe nach Gruppen getrennt besetzt werden, wird dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dadurch entsprochen, dass ihr Frauenanteil jeweils mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung oder Organbildung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt; die Bemühungen sind aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht das Benennungsrecht in einem Gremium oder Organ nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. <sup>2</sup>Bei ungerader Personenzahl gilt dies entsprechend für die letzte Position.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung bzw. Organbildung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Senats oder des Fachbereichsrats nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

### **§ 4 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten; Gruppenwahl**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschule Bochum nach § 9 Hochschulgesetz haben - mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers - das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Statusgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tech-

nik und Verwaltung müssen dabei im Sinne des Absatzes 6 hauptberuflich beschäftigt oder bedienstet und vom Zeitpunkt des Wahltermins an weitere sechs Monate an der Hochschule beschäftigt oder bedienstet sein.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der einzelnen Fachbereiche haben darüber hinaus das aktive und das passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fachbereichsräten; abweichend davon haben die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane und die Studiendekaninnen und Studiendekane während ihrer insgesamt vierjährigen Amtszeit nur das aktive Wahlrecht zu den Fachbereichsräten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ihre oder seine Amtszeit als Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan bzw. Studiendekanin oder Studiendekan endet, bevor die Amtszeit des neu zu wählenden Fachbereichsrats beginnt.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlrecht ist nach Gruppen getrennt auszuüben. Für die Vertretung in den Gremien bilden

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

(5) <sup>1</sup>Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. <sup>2</sup>Erfolgt eine solche Erklärung nicht, legt der Wahlvorstand bzw. das Wahlbüro die betreffende Gruppe fest; die Aufforderung nach Satz 1 sieht eine entsprechende Information hierüber vor. <sup>3</sup>Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören.

(6) <sup>1</sup>Als hauptberuflich im Sinne der Wahlordnung gilt eine Beschäftigung, bei der die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

## **§ 5 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung**

(1) <sup>1</sup>Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Senats umfasst:

1. Acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Fachbereichsrates umfasst:

1. Sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

## § 6 Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs.
- (2) <sup>1</sup>Steigt im Falle des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Organs, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. <sup>2</sup>Verlieren Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Organs geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

## § 7 Wahlausschuss des Senats

- (1) <sup>1</sup>Dem Wahlausschuss des Senats gehört jeweils eine Senatsvertreterin oder ein Senatsvertreter der im Senat vertretenen vier Gruppen an. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß § 8 und beruft dessen erste Sitzung ein. <sup>2</sup>Mit der Einberufung der Sitzung kann er das Wahlbüro beauftragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss des Senats entscheidet über Einsprüche (§ 29) und stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest (§ 31 Absatz 1); ggf. setzt er eine Neuwahl an (§ 31 Absatz 5). <sup>2</sup>Mit der Feststellung des Eintritts von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder kann der Wahlausschuss das Wahlbüro beauftragen.

## § 8 Wahlvorstand

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand besteht aus:
1. Zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. zwei Mitgliedern der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  4. zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in ihrer jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sein. <sup>3</sup>Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. <sup>5</sup>Entsprechendes gilt für den Rücktritt. <sup>6</sup>Über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts entscheidet abschließend der Wahlausschuss des Senats.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands gibt die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes unverzüglich in der Hochschule bekannt.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. <sup>4</sup>Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

<sup>5</sup>Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

(5) <sup>1</sup>Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes werden unverzüglich an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt und zusätzlich zum nächstmöglichen Termin in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand ist zuständig für die Abnahme der Versicherung an Eides statt, die im Rahmen der Briefwahl hinsichtlich der Erklärung über die persönliche Stimmabgabe bzw. über die Stimmabgabe als Hilfsperson gemäß erklärtem Willen der wählenden Person abgegeben wird (in schriftlicher Form als Bestandteil des Wahlscheins); er fungiert insofern als Wahlleitung im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 6 HG NRW.

## **§ 9 Unterstützung des Wahlvorstands**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. <sup>2</sup>Die Regelungen über die Ablehnung dieser Funktion oder den Rücktritt gemäß § 8 Absatz 2 finden entsprechend Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von einem Wahlbüro unterstützt. <sup>2</sup>Dem Wahlbüro gehören i. d. R. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschulverwaltung an. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand kann bestimmte Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf das Wahlbüro übertragen.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule hat den Wahlvorstand und das Wahlbüro bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro lässt das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) durch die Verwaltung der Hochschule erstellen. <sup>2</sup>Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. <sup>3</sup>Die Verwaltung der Hochschule hat das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis in Abstimmung mit dem Wahlvorstand bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu berichtigen.

(2) <sup>1</sup>Wählen darf nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist (bzw. bei Studierenden auch, wer einen gültigen Studierendenausweis der Hochschule Bochum vorlegt). <sup>2</sup>Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>3</sup>Sofern gem. § 6 Absatz 1 wählbare Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs werden, ruht deren Wahlrecht zu dem Organ.

(3) <sup>1</sup>Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Wahlbüro bzw. dem Wahlraum zur Einsicht auszulegen. <sup>2</sup>Jedes wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule kann beim Wahlbüro schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen. <sup>3</sup>Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlbüro über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. <sup>5</sup>Ist der Einspruch begründet, hat die Verwaltung der Hochschule das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis in Abstimmung mit dem Wahlvorstand zu berichtigen.

## § 11 Wahlausschreiben

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand soll spätestens am 15. November eines Jahres das Wahlausschreiben erlassen. <sup>2</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu geben und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. <sup>4</sup>Über das Erlassen des Wahlausschreibens werden die Wählerinnen und Wähler zusätzlich in elektronischer oder elektronisch gestützter Form informiert; auf die Inhalte des Wahlausschreibens nach Abs. 2 S. 1 Nrn. 9, 12 und 16 soll dabei besonders hingewiesen werden. <sup>5</sup>Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlbüro der Hochschulverwaltung jederzeit berichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für die einzelnen Organe zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
3. den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und das in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationserfordernis der Bemühungen im Hinblick darauf, dass eine geschlechterparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt,
4. den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzügliche Auflösung und Neubildung des Senats und der Fachbereichsräte),
5. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
6. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
7. den Hinweis, dass nur diejenige oder derjenige das Wahlrecht hat, die oder der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
9. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, oder unter Nutzung von vom Wahlvorstand näher bestimmter Systeme für eine elektronische oder elektronisch gestützte Übermittlung, innerhalb von drei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ unterzeichnen darf,
12. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften und erforderlichenfalls Informationen über das Verfahren nach § 12 Abs. 1 S. 2 sowie über dessen Ausgestaltung i. S. d. § 13 Abs. 2 S. 3,
13. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
14. den Hinweis, dass die Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
16. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
17. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

## § 12 Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und, soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung vorsieht, getrennt nach Gruppen innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro der Hochschulverwaltung

einzureichen. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann festlegen, dass die Einreichung ausschließlich oder alternativ in einer von ihm bestimmten elektronischen oder elektronisch gestützten Form erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sollen unter Beachtung des Gebots der geschlechtergerechten Besetzung von Gremien möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. <sup>2</sup>Für den Fall, dass die paritätische Repräsentanz bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen trotz intensiver Bemühungen nicht erreicht werden kann, sind diese Bemühungen mindestens in Textform aktenkundig zu machen; zuständig ist die gegenüber dem Wahlvorstand nach § 13 Abs. 4 vertretungsberichtigte Person.

(3) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Ist ein Wahlvorschlag von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. <sup>3</sup>Jede vorschlagsberechtigte Person kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. <sup>4</sup>Hat eine vorschlagsberechtigte Person für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs, für die Wahl zur Standortsprecherin oder zum Standortsprecher nur Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Dienort am Standort Velbert/Heiligenhaus und für die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nur Studierende vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>3</sup>Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. <sup>4</sup>In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Absatz 4 Satz 1 oder § 13 Absatz 2 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

### **§ 13 Inhalt der Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Angabe zum Geschlecht, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen oder Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten. <sup>3</sup>Im Falle des § 12 Abs. 1 S. 2 können an die Stelle der erforderlichen Unterzeichnung durch die Vorschlagenden und an die Stelle der erforderlichen Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten entsprechende elektronische oder in elektronisch gestützter Form übermittelte Erklärungen treten.

(3) <sup>1</sup>Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit der Angabe des Geschlechts und mit fortlaufenden Nummern oder mit einer Kombination aus der Angabe des Geschlechts und einer fortlaufenden Nummer zu versehen; Entsprechendes gilt für in elektronischer oder elektronisch gestützter Form eingereichte Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Sofern der Wahlvorstand die Verwendung von Vordrucken für Wahlvorschläge vorsieht, sind diese zu verwenden. <sup>3</sup>Die Vordrucke werden vom Wahlbüro ausgegeben.

(4) <sup>1</sup>Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt und zugleich für die Dokumentation der Bemühungen im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Besetzung der Gremien zuständig ist; Entsprechendes gilt für in elektronischer oder elektronisch gestützter Form eingereichte Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt bzw. zuständig, die oder der unabhängig von der Nummerierung an erster Stelle steht; bei elektronisch oder in elektronisch gestützter Form eingereichten Wahlvorschlägen gilt die- oder derjenige als berechtigt bzw. zuständig, deren oder dessen entsprechende elektronisch oder in elektronisch gestützter Form übermittelte Erklärung (Abs. 2 S. 3) als erste eingeht.

(5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

#### **§ 14 Behandlung der Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro der Hochschulverwaltung nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf Nachfrage wird eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. <sup>2</sup>Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Wahlbüro die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. <sup>2</sup>Werden Mängel festgestellt, regt der Wahlvorstand unverzüglich, unter Rückgabe des Wahlvorschlages, die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 15 Absatz 1 (Nachfrist) bestimmten Zeitpunkt. <sup>3</sup>Stellt der Wahlvorstand oder das Wahlbüro Ungültigkeit fest, wird der Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückgegeben und die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist angeregt. <sup>4</sup>Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden ausgesprochen werden.

(3) <sup>1</sup>Hinsichtlich einer fehlenden Dokumentation der Bemühungen im Zusammenhang mit dem Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung der Gremien gilt Absatz 2 entsprechend.

#### **§ 15 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

(1) <sup>1</sup>Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Organ Sitze zustehen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 3 bzw. § 5 Absatz 3 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. <sup>4</sup>§ 14 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine der einzelnen Wahlen jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Organ auszusetzen. <sup>2</sup>Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und dem Präsidium mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident berichtet unverzüglich dem Hochschulrat.

(3) <sup>1</sup>Geht im Übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber als dieser Gruppe in dem Organ Sitze zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 5 Absatz 3 bekannt.

## **§ 16 Bezeichnung der Wahlvorschläge**

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). <sup>2</sup>Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. <sup>3</sup>Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

## **§ 17 Wahlsystem**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) <sup>1</sup>Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist bei lose gebundenen Listen zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) <sup>1</sup>Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

## **§ 18 Wahlbekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der in § 12 Absatz 1 oder in § 15 Absatz 1 genannten Frist bzw. Nachfrist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. <sup>2</sup>Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, zu welchem Organ in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze in dem Organ zustehen,
5. den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und
6. den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzögliche Auflösung und Neubildung des Senats und der Fachbereichsräte).

(2) <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen und auf den Webseiten der Hochschule zu veröffentlichen sowie bei der Präsenzwahl zusätzlich in den Wahlräumen auszuhängen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung auf den Webseiten und der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe. <sup>3</sup>Über die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung werden die Wählerinnen und Wähler zusätzlich in elektronischer oder elektronisch gestützter Form informiert.

## **§ 19 Ausübung des Wahlrechts**

(1) <sup>1</sup>Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe soll spätestens fünf Wochen nach dem Ablauf der Frist nach § 12 Absatz 1 und der Nachfrist nach § 15 Absatz 1 erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. <sup>2</sup>Für die einzelnen Wahlen oder Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel mit Ausnahme ihrer Farbe gleich beschaffen sein.

(4) <sup>1</sup>Bei der personalisierten Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. <sup>2</sup>Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. <sup>3</sup>Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. <sup>4</sup>Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.

(5) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Bei der personalisierten Verhältniswahl hat jede oder jeder Wahlberechtigte für jede Wahl nur eine Stimme. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann. <sup>3</sup>Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

(7) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. <sup>2</sup>Bei der Wahl zu den Fachbereichsräten hat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jede und jeder Wahlberechtigte maximal sechs Stimmen. <sup>3</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

(8) <sup>1</sup>Jede oder jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(9) <sup>1</sup>Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die besondere, nicht in Absätzen 3 bis 6 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

## **§ 20 Wahlhandlung**

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich finden die Wahlen am festgelegten Wahltag und in der festgelegten Zeitspanne im bekanntgegebenen Wahlraum als Präsenzwahl statt. <sup>2</sup>Wenn der Wahlvorstand es für zweckmäßig erachtet, kann er im Ganzen oder in Teilen ein reines Briefwahlverfahren durchführen; er kann dabei vorsehen, dass für die Teilnahme an dem Briefwahlverfahren von den Wahlberechtigten ein Antrag nach § 21 Abs. 1 zu stellen ist und für diesen Antrag eine bestimmte zu verwendende elektronische oder elektronisch gestützte Form festlegen. <sup>3</sup>Die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Im Falle eines nach Satz 2 im Ganzen vorgesehenen Briefwahlverfahrens tritt an die Stelle des festgelegten Wahltags ein vom Wahlvorstand festgelegter Termin, bis zu dem die Briefwahlunterlagen im Wahlbüro eingegangen sein müssen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. <sup>3</sup>Sofern im Laufe der Wahlhandlung besondere Vorkommnisse auftreten, fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darüber ein Protokoll an.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. <sup>3</sup>Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass

die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. <sup>4</sup>Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. <sup>5</sup>Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder ihr oder sein Stellvertreter oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein.

(5) <sup>1</sup>Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. <sup>3</sup>Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. <sup>4</sup>Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt oder wurde ein Briefwahlverfahren gemäß Absatz 1 Satz 2 durchgeführt, so setzt die Stimmabgabe im Rahmen der Präsenzwahl die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(6) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. <sup>2</sup>Bei Wiederöffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufbewahrt werden. <sup>2</sup>Das Wahlbüro veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge - ausgenommen der Wahl dienende Aushänge des Wahlvorstandes - noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

## § 21 Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro persönlich, fernmündlich, elektronisch oder in elektronisch gestützter Form beantragt; die Beantragung kann auch durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte oder ausgewiesenen Beauftragten erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Sofern der Wahlvorstand bei der nach § 20 Abs. 1 S. 2 vorgesehenen Briefwahl ein Antragsfordernis festlegt und eine bestimmte elektronische oder elektronisch gestützte Form vorsieht, kann eine Antragsstellung in der Regel nur in dieser Form erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens bis zum Ablauf der im Wahlausschreiben genannten Frist beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. <sup>3</sup>Der oder dem Wahlberechtigten sind die Stimmzettel mit einem Umschlag, ein Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes oder des Wahlbüros trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. <sup>4</sup>Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. <sup>5</sup>Für den Fall, dass der Wahlvorstand bei den Wahlen im Ganzen oder in Teilen Briefwahl durchführt (§ 20 Abs. 1), erfolgt die Bereitstellung der in Satz 3 benannten Unterlagen bei den Bediensteten in der Regel über die Hauspost an die jeweilige Dienstanschrift der oder des Wahlberechtigten; bei den Studierenden erfolgt sie in der Regel mittels Postversand an die im Campus-Management-System hinterlegte Semesteranschrift.

(4) <sup>1</sup>Zur Ausübung des Wahlrechts gibt die oder der Wahlberechtigte die von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel in den beiliegenden Umschlag, der seinerseits zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag zu legen ist. <sup>2</sup>Der Umschlag ist dem Wahlvorstand oder dem Wahlbüro so rechtzeitig zu übersenden, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(5) <sup>1</sup>Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnimmt ein Mitglied des Wahlvorstandes - in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden bzw. ihres oder seines Stellvertreters - die Umschläge, in denen die Stimmzettel enthalten sind, den bis dahin noch verschlossenen Briefumschlägen, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind. <sup>2</sup>Sie oder er vermerkt die Stimmabgabe und entnimmt danach die noch gefalteten Stimmzettel und legt sie gefaltet in die entsprechende Wahlurne.

(6) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand oder das Wahlbüro mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## § 22 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>An dem Arbeitstag, der dem Wahltag folgt, nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) <sup>1</sup>Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. <sup>2</sup>Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. <sup>3</sup>Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. <sup>4</sup>Die ungültigen Stimmzettel werden von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand zählt im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und die innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. <sup>2</sup>Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zusammenzuzählen.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand kann den Vergleich der Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen (Absatz 2) sowie die Aufgaben gemäß der Absätze 3 und 4 zum Zwecke der Durchführung einer DV-gestützten Stimmenzählung mit einem automatisierten Belegleseverfahren auf Dritte übertragen.

## § 23 Wahlniederschrift

(1) <sup>1</sup>Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. <sup>2</sup>Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss, getrennt nach Wahlen und Gruppen, enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,

8. im Falle von § 27 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 einen Hinweis auf die Wahlwiederholung.

(3) <sup>1</sup>Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

#### **§ 24 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl**

(1) <sup>1</sup>Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. <sup>2</sup>Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (d'Hondtsches Verfahren). <sup>3</sup>Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) <sup>1</sup>Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) <sup>1</sup>Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimme entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. <sup>2</sup>Kann bei Listenverbindungen anhand der Reihenfolge auf dem Stimmzettel eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter nicht ermittelt werden, entscheidet das Los. <sup>3</sup>Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 oder 2 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

#### **§ 25 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl**

<sup>1</sup>Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmzahl ist diejenige Person gewählt, die einem Geschlecht angehört, das aufgrund des Wahlergebnisses in ihrer oder seiner Statusgruppe unterrepräsentiert wäre; anderenfalls entscheidet das Los.

#### **§ 26 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber; Benachrichtigung der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich oder in elektronischer oder elektronisch gestützter Form von ihrer Wahl; er kann das Wahlbüro hiermit beauftragen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum bekannt. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung erfolgt zunächst als vorläufiges Wahlergebnis und nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 29 Abs. 1) erneut als endgültiges Wahlergebnis, nicht jedoch vor Abschluss einer eventuellen Wahlprüfung durch den Wahlausschuss des Senats (§ 29 Abs. 2). <sup>3</sup>Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf den Webseiten der Hochschule sowie ein Aushang in dem Schaukasten für die Amtlichen Bekanntmachungen; die Bekanntmachung und der Aushang erstreckt sich über zwei Wochen.

(3) <sup>1</sup>Eine Schrift über die Wahl zu den einzelnen Gremien und Organen gibt der Wahlvorstand zu den Unterlagen der Hochschulverwaltung.

(4) <sup>1</sup>Wird bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten ein Ergebnis im Sinne des Gebots der geschlechtergerechten Gremienbesetzung nicht erreicht und liegt eine sachlich begründete

Ausnahme nicht vor, unterrichtet der Wahlvorstand die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich hierüber.

## § 27 Wahlwiederholung

- (1) <sup>1</sup>Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn und soweit
1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
  2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
  3. aufgrund einer Wahlprüfung (§ 29) die Wahl für ungültig erklärt wird,
  4. beim Senat und bei den Fachbereichsräten eine geschlechterparitätische Besetzung dieser Gremien in den jeweiligen Statusgruppen nicht erreicht wird, es sei denn, dass im Einzelfall eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt und die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen der Gremienbesetzung in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig gemacht sind oder unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatz 1 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlwiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. <sup>2</sup>Die Wahlwiederholung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. <sup>3</sup>Im Übrigen finden auf die Wahlwiederholung die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. <sup>4</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 löst die Präsidentin oder der Präsident das jeweilige Gremium unverzüglich auf.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand kann im Fall einer Wahlwiederholung durch öffentlich bekanntzugebenden Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

## § 28 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

<sup>1</sup>Ein Wechsel der Gruppenzugehörigkeit während der Amtszeit ist für die Mitgliedschaft und für die Beteiligungsverhältnisse ohne Bedeutung. <sup>2</sup>Erweist sich jedoch nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerinnen- und Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Organs ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Organ aus. <sup>3</sup>Die Vorschriften über den Eintritt von Ersatzmitgliedern (§ 31) finden Anwendung.

## § 29 Wahlprüfung

- (1) <sup>1</sup>Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. <sup>2</sup>Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist oder wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) <sup>1</sup>Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss des Senats (§ 7).
- (3) <sup>1</sup>Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) <sup>1</sup>Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

### **§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

<sup>1</sup>Die Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Niederschriften, Stimmzettel usw.) werden bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl von der Hochschulverwaltung aufbewahrt.

### **§ 31 Eintritt von Ersatzmitgliedern; Nachwahl**

(1) <sup>1</sup>In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Erlöschen des Stimmrechts in einem Organ oder Gremium treten Ersatzmitglieder ein. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss des Senats stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest; er kann das Wahlbüro hiermit beauftragen.

(2) <sup>1</sup>Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten derselben Gruppe entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören, sofern auf diese mindestens eine Stimme entfallen ist. <sup>2</sup>Ist eine Liste erschöpft, so treten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der anderen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach d'Hondt ein.

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt entsprechend für Listenverbindungen.

(4) <sup>1</sup>Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.

(5) <sup>1</sup>Stehen keine Ersatzmitglieder für frei gewordene Plätze in einem Organ oder Gremium zur Verfügung, kann der Wahlausschuss des Senats für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl ansetzen. <sup>2</sup>Für Nachwahlen gelten mit Ausnahme der Verfahrensfristen die Regelungen dieser Wahlordnung.

**Teil III Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan;  
Wahl der Mitglieder des Dekanats (Prodekaninnen und Prodekan; Studiendekanin o-  
der Studiendekan)**

**§ 32 Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden in der Regel vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. <sup>2</sup>Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. <sup>3</sup>In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. <sup>4</sup>Zur hauptamtlichen Dekanin oder zum hauptamtlichen Dekan kann auch gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt (§ 27 Absatz 4 i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 HG) und nicht Mitglied des Fachbereichs bzw. nicht Mitglied der Hochschule ist. <sup>5</sup>Soll von der Möglichkeit nach Satz 4 Gebrauch gemacht werden, ist der Wahl im Fachbereichsrat (§ 33) ein formelles Stellenausschreibungsverfahren vorzuschalten.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekan beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat ist unverzüglich nach seiner Bildung durch die amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat beschließt zunächst im Benehmen mit dem Präsidium, ob die neu zu wählende Dekanin oder der neu zu wählende Dekan hauptberuflich tätig sein soll.
- (4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass auf die Möglichkeit einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans verzichtet wird, wählt der Fachbereichsrat in der gleichen Sitzung aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der die gleichzeitig durchzuführende Wahl von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan gemäß § 33 leitet.
- (5) <sup>1</sup>Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans oder der Prodekanin bzw. des Prodekan gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**§ 33 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan**

- (1) <sup>1</sup>Für die in der gleichen Sitzung durchzuführende Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan werden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jeweils gesonderte Wahlvorschläge unterbreitet. <sup>2</sup>Bewerbervorschläge werden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch Zurufe oder falls die bzw. der Vorgeschlagene nicht an der Sitzung teilnimmt, schriftlich und mit Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen, mitgeteilt. <sup>3</sup>Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (1a) <sup>1</sup>Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan nach Absatz 1 kann schon vor dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder in einer vorgezogenen konstituierenden Sitzung erfolgen, frühestens jedoch nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 29 Abs. 1 gegen die Gültigkeit der Wahl zum Fachbereichsrat. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat trifft in dieser Sitzung keine weiteren Beschlüsse, davon ausgenommen ist die Festlegung künftiger Sitzungstermine.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe in der Wahlversammlung des Fachbereichs, die nach einer Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten im Fachbereichsrat und einer anschließenden Aussprache erfolgt, ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. <sup>2</sup>Auf den Stimmzetteln sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. <sup>3</sup>Jedes Fachbereichsratsmitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup>Stimmzettel, bei denen mehr als eine Stimme angegeben oder ein Zusatz enthalten ist, sind ungültig. <sup>5</sup>Als Stimmenthaltungen werden Stimmzettel gewertet, die keine Abstimmung aufweisen. <sup>6</sup>Gewählt

ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates entsprechend seiner in der Grundordnung festgelegten Zusammensetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern auf sich vereinigt.

(3) <sup>1</sup>Kommt die erforderliche Stimmenmehrheit des Fachbereichsrats für eine Kandidatin oder einen Kandidaten im ersten Wahlgang nicht zustande, findet nach einer Aussprache im Fachbereichsrat sofort ein zweiter Wahlgang statt. <sup>2</sup>Kommt auch im zweiten Wahlgang die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nicht zustande, so ist in einem dritten Wahlgang aufgrund eines neuen Vorschlags mit zwei Bewerberinnen oder Bewerbern in einer weiteren Wahlversammlung diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der dann in der Auswahlentscheidung die Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats entsprechend seiner in der Grundordnung festgelegten Zusammensetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern auf sich vereint. <sup>3</sup>Kommt immer noch keine Wahl zustande, so beginnt ein neues Verfahren gemäß Absatz 1. <sup>4</sup>§ 32 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans rücken entsprechend weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglieder in den Fachbereichsrat nach, soweit die Gewählten Mitglieder des Fachbereichsrates waren, und zwar

- im Falle der Mehrheitswahl in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entfallenen Zahl der gültigen Stimmen bzw.
- im Falle der personalisierten Verhältniswahl in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach d'Hondt.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt das Wahlergebnis dem Präsidium bekannt. <sup>2</sup>Der Ablauf des Wahlverfahrens ist zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fachbereiches zu nehmen. <sup>3</sup>Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 30 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

### **§ 34 Wahl der Mitglieder des Dekanats**

(1) <sup>1</sup>Für die Wahl der Mitglieder des Dekanats - eine Dekanin oder ein Dekan sowie maximal drei Prodekaninnen oder Prodekane - finden die Regelungen des § 32 Absätze 2, 4 und 5 sowie des § 33 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. <sup>3</sup>Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>In einem Dekanat wird eine der Prodekaninnen oder Prodekane als Studiendekanin oder Studiendekan gewählt. <sup>2</sup>Sie oder er ist mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragt (§ 16 Abs. 2 S. 4 HG).

### **§ 35 Briefwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans oder der Mitglieder des Dekanats**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans nach § 33 Abs. 1 oder die Wahl der Mitglieder des Dekanats nach § 34 Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen - ausschließlich im Ganzen - als Briefwahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Durchführung als Briefwahl trifft die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan in Absprache - soweit möglich - mit den neu gewählten Mitgliedern des Fachbereichsrats. <sup>3</sup>Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan ist Wahlleiterin oder Wahlleiter i. S. d. § 32 Abs. 4.

- (2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erlässt eine Wahlankündigung, die sie oder er allen Wahlberechtigten in elektronischer oder elektronisch gestützter Form übermittelt. <sup>2</sup>Die Wahlankündigung enthält mindestens
- die Aufforderung, innerhalb einer Frist, die vier Werktage nicht unterschreiten darf, Wahlvorschläge einzureichen und
  - die Angabe einer Frist, die weitere vier Werktage nicht unterschreiten darf, in der die oder der jeweilige Wahlberechtigte ihr oder sein Stimmrecht ausüben kann; übliche Postlaufzeiten für den Versand und für den Rückversand der Briefwahlunterlagen sind bei der Fristsetzung zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter elektronisch oder in elektronisch gestützter Form übermittelt werden; § 12 Abs. 2 S. 1 gilt nicht. <sup>2</sup>Die jeweils vorgeschlagene Person erklärt auf ebendiesem Wege ihr Einverständnis mit dem sie betreffenden Vorschlag.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Für den Fall, dass sie oder er die Ungültigkeit eines Wahlvorschlages feststellt, gelten die Regelungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 sinngemäß. <sup>3</sup>Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlvorstandes und an die Stelle des Wahlbüros die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan als Wahlleiterin oder als Wahlleiter tritt, gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 S. 4 - 6, Abs. 2 und 4 für die Wahldurchführung.
- (6) <sup>1</sup>Die Öffnung der Briefwahlunterlagen und die Auszählung der enthaltenen Stimmzetteln nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied des neu gewählten Fachbereichsrats vor. <sup>2</sup>Die Feststellung des Wahlergebnisses und die Ermittlung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach den Regelungen des § 22 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 25. <sup>3</sup>§ 25 S. 2 gilt nicht.
- (7) <sup>1</sup>Auf Anforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unterstützt das Wahlbüro in der Hochschulverwaltung (§ 9 Abs. 2) die Briefwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans oder der Mitglieder des Dekanats.

**Teil IV Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung;  
Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche**

**§ 36 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten wird alle vier Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beginnt jeweils am 1. März.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. <sup>2</sup>Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das aktive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte haben - mit Ausnahme der Kanzlerin und/oder der Präsidentin - alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte haben - mit Ausnahme der Kanzlerin und/oder der Präsidentin - alle weiblichen Mitglieder der Hochschule, sofern diese ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder im Einzelfall eine andere fachliche Qualifikation nachweisen.
- (4) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird von den weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern nach Statusgruppen getrennt ausgeübt.
- (5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 gilt nicht.
- (6) <sup>1</sup>Die Anzahl der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten (Stellvertretung) regelt die Grundordnung der Hochschule Bochum.
- (7) <sup>1</sup>Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist gewählt, wer in mindestens drei Statusgruppen jeweils die Mehrzahl der gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Für den Fall, dass eine Kandidatin nur in der Hälfte der Statusgruppen die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält („Stimmenpatt der Statusgruppen“), ist gewählt, wer die insgesamt meisten Stimmen erhält; dies gilt auch für den Fall, dass innerhalb einer Statusgruppe Stimmengleichheit bei den gültig abgegebenen Stimmen vorliegt.
- (8) <sup>1</sup>Die Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungskommission gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Stellvertreterinnen endet mit Ablauf der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 37 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung;  
Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung wird alle zwei Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. <sup>2</sup>Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das aktive und das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihrer Stellvertretung haben alle weiblichen Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs.
- (4) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern des Fachbereichs gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt. <sup>2</sup>Sofern die Ordnungen der Fachbereiche die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, wird das Wahlrecht

von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der betreffenden Fachbereiche gemeinsam ausgeübt.

(5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden; sofern die Ordnungen der Fachbereiche die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, können sie auch gemeinsam von den wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern der betreffenden Fachbereiche unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 gilt nicht.

(6) <sup>1</sup>Die Anzahl der Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche regelt die Grundordnung der Hochschule Bochum.

(7) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihre Vertreterinnen werden getrennt gewählt. <sup>2</sup>Die Ermittlung der gewählten Personen erfolgt nach den Regelungen der §§ 24 und 25.

## Teil V Wahl der Standortsprecherin oder des Standortspredhers

### **§ 38 Wahl der Standortspredherin oder des Standortspredhers des Standorts Velbert/Heiligenhaus**

- (1) <sup>1</sup>Die Standortspredherin oder der Standortspredher wird alle vier Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeföhrt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Standortspredherin oder des Standortspredhers beginnt jeweils am 1. März.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. <sup>2</sup>Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das aktive Wahlrecht für die Standortspredherin oder den Standortspredher haben die Hochschulmitglieder
- der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- mit Dienst- oder Beschäftigungsort am Campus Velbert/Heiligenhaus. <sup>2</sup>Wählbar (passives Wahlrecht) ist eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.
- (5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

## Teil VI Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

### **§ 39 Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- (1) <sup>1</sup>Die aus einer oder einem Studierenden bestehende Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird jährlich verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Mitglieds der Stelle beträgt ein Jahr, sie beginnt jeweils am 1. März.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. <sup>2</sup>Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 3 zur alternierenden Berücksichtigung von Frauen und Männern ist zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Das aktive und das passive Wahlrecht für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte haben die Hochschulmitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (4) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

## Teil VII Mitgliederinitiative

### **§ 40 Mitgliederinitiative der Hochschule**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. <sup>2</sup>Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. <sup>3</sup>Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist das Wahlbüro. <sup>2</sup>Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind gegenüber dem Wahlbüro hierzu auskunftspflichtig.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. <sup>3</sup>Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. <sup>4</sup>Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist das Wahlbüro.

### **§ 41 Mitgliederinitiative des Fachbereichs**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder der Studienbeirat des Fachbereichs gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag muss schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. <sup>2</sup>Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. <sup>3</sup>Er muss bis zu drei Mitglieder des Fachbereichs benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist die Fachbereichsleitung des betreffenden Fachbereichs.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. <sup>3</sup>Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist der betreffende Fachbereich.

## Teil VIII Schlussbestimmungen

### **§ 42 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) (aufgehoben)

(2) <sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 3. November 2009 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 12 März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 774) außer Kraft.